Lohnbescheinigung für das vereinfachte Abrechnungsverfahren gemäss Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA)

Datum	
Abrechnungsnummer Bitte in der Antwort wiederholen	

Name und Adresse des Arbeitgebers

einzureichen bei Ihrer AHV-Zweigstelle

AHV-Zweigstelle		

BGSA

Abrechnungsperiode

	Geburtsdatum / Geschlecht		Beitragsdauer			
Name, Vorname			von	bis	AHV / IV / EO / ALV / FAK bzw. FLG und Quellensteuer massgebender	
Adresse PLZ, Ort der Arbeitnehmer			(Tag/Monat)	(Tag/Monat)	Lohn (Bar- und Naturallohn bzw. Bruttolohn)	
			Total			
Wo haben Sie Ihr Personal gegen Unfall nach UVG versichert?]				
		D/-15 - 1 l4	!-!		U - 1 - 26	
☐ Wir haben keine Löhne abzurechnen.		Der/die Unterzeichnete erklärt, dass alle beitragspflichtigen Entgelte (inkl. Naturallöhne) korrekt deklariert wurden				
Wir beschäftigen keine Arbeitnehmer mehr und kündigen somit das		oder				
vereinfachte Äbrechnungsverfahren gemäss BGSA auf Ende Jahr.		der/die Unterzeichnete erklärt, dass keine beitragspflichtigen				
Weitere Mitteilungen des Arbeitgebers:		Entgelte (inkl. Naturallöhne) ausgerichtet wurden.				
		Ort und Datum	1	_	Unterschrift des Arbeitgebers	



AUSGLEICHSKASSE DES KANTONS BERN CAISSE DE COMPENSATION DU CANTON DE BERNE

Chutzenstrasse 10 3007 Bern

Merkblatt zum Ausfüllen der Lohnbescheinigung für Arbeitgeber im vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA)

Die Arbeitgebenden müssen das Formular "Lohnbescheinigung für das vereinfachte Abrechnungsverfahren gemäss BGSA" jeweils innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der betreffenden Abrechnungsperiode ausgefüllt und unterzeichnet einreichen. Die Adresse zur Einreichung ist auf der Lohnbescheinigung oben links angegeben.

Auf dieser Lohnbescheinigung dürfen nur Löhne abgerechnet werden, die zu dieser Abrechnungsperiode gehören. Müssen Löhne für eine andere Periode abgerechnet werden, wird dies im normalen Verfahren nachgeholt, eine rückwirkende Abrechnung über das vereinfachte Abrechnungsverfahren gemäss BGSA ist aufgrund der Quellensteuer nicht möglich.

Beginn und Ende der Beitragsdauer sind **immer** anzugeben. Ist die Beitragsdauer schwer zu bestimmen (z.B. tageweise Beschäftigung mit unregelmässigen Unterbrüchen, stundenweise nach Bedarf usw.), so ist bei der Beitragsdauer die Ziffer **66** einzutragen (sofern die beitragspflichtige Person Wohnsitz in der Schweiz hat oder bei ausgewiesener Nebenerwerbstätigkeit).

Für Versicherte im AHV-Rentenalter (Männer ab 65., Frauen ab 64. Altersjahr) ist der gesamte Lohn ohne Abzug des Rentnerfreibetrags (Fr. 1'400.- pro Monat bzw. Fr. 16'800.- pro Jahr) einzutragen. **Der Freibetrag wird von uns automatisch abgezogen. Die Quellensteuer wird jedoch auf dem ganzen Lohn erhoben.** Verbleibt nach Abzug des Rentnerfreibetrags kein beitragspflichtiger Lohn, ist eine Abrechnung im vereinfachten Verfahren nicht möglich und die Arbeitgebenden haben einen Lohnausweis auszustellen. Für das Jahr des Eintritts in das Rentenalter sind die Löhne bis und mit dem Monat des Eintritts in das Rentenalter und ab dem Monat nach dem Eintritt in das Rentenalter separat zu deklarieren. Wurden nur Löhne ab dem Monat nach dem Eintritt in das Rentenalter unter dem Rentnerfreibetrag ausgerichtet, ist eine Abrechnung im vereinfachten Verfahren nicht möglich und die Arbeitgebenden haben einen Lohnausweis auszustellen.

Ist der Name der UVG-Versicherung **nicht vorgedruckt**, so ist eine Bestätigung der jeweiligen Versicherung beizulegen. Falls Sie die Versicherung gewechselt haben, bitten wir Sie, uns ebenfalls eine Bestätigung zuzustellen.

Anhand der eingereichten Lohnbescheinigung werden wir eine Jahresschlussabrechnung für die entsprechende Abrechnungsperiode erstellen.

Der Lohn darf pro Arbeitnehmer/in den BVG-Mindestlohn von Fr. 21'150.- (Ansatz 2017) nicht übersteigen. Übersteigt jedoch bei temporären Einsätzen der auf einen Jahreslohn umgerechnete Lohn den BVG-Mindestlohn, haben die Arbeitgebenden sich einer Vorsorgeeinrichtung gemäss BVG anzuschliessen. Werden mehrere Arbeitnehmende beschäftigt, darf die gesamte jährliche Lohnsumme den zweifachen Betrag der maximalen jährlichen Altersrente der AHV von Fr. 56'400.- (Ansatz 2017) nicht übersteigen. Der Rentnerfreibetrag ist für die Ermittlung dieser Höchstgrenzen nicht in Abzug zu bringen. Der Arbeitgebende muss die Löhne des gesamten beitragspflichtigen Personals im vereinfachten Verfahren abrechnen. Alle Löhne, die über dieses Verfahren abgerechnet werden, sind quellensteuerpflichtig (Abrechnung durch die Ausgleichskasse).

Wenn zum Zeitpunkt des Ausfüllens bereits bekannt ist, dass die Lohnsumme im nächsten Jahr über den BVG-Mindestbetrag fällt, so ist uns dies mitzuteilen.

Da für die Zustellung der Bestätigung an die Arbeitnehmenden, wonach auf dem Lohn Quellensteuer entrichtet wurde, deren Adresse benötigt wird, bitten wir Sie, die Adresse zu vermerken oder zu korrigieren, wenn sie auf der Lohnbescheinigung nicht oder nicht richtig aufgeführt ist.

Weitere Lohnbescheinigungen können unter www.akbern.ch bezogen werden.